

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.1 BAUWEISE

0.1.8 , offen

## 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

Als Mindestgröße der Baugrundstücke wird 1500 m<sup>2</sup> festgesetzt.

## 0.3 FIRSTRICHTUNG:

parallel zur Bundesstraße 11

## 0.4 EINFRIEDUNGEN:

### 0.4.11 Einfriedungen

**Art der Ausführung:** Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Säulen.  
Die Einfriedung ist mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

Höhe des Zaunes: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,80 m.

Sockelhöhe : Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,15 m.

Die im Bebauungsplan eingetragene Einzäunungslinie ist zu beachten.

## 0.6 GEBÄUDE:

0.6.4 Verwaltungs-, Wohn- und Betriebsgebäude im Gewerbegebiet.

Dachform: Satteldach 18° - 25°

Traufhöhe: Für Bebauung mit 1 Vollgeschoß und 2 Vollgeschossen max. 6,50 m ab natürlicher Geländeoberkante.

Dacheindeckung: Ziegeldächer in rot gehaltenen Farbtönen.  
Asbestzementdächer sind nicht zugelassen.

## 0.7 FASSADENGESTALTUNG:

0.7.1 Zulässig sind Betonverkleidungen, Putzflächen und Holzverkleidungen.  
Farbtöne weiß, mittel bis dunkel; schwarz ist unzulässig.

Waschbeton sowie metallisch glänzende und spiegelnde Fassadenelemente sind unzulässig.

## 0.8 WERBEANLAGEN:

0.8.1 **Werbeanlagen sind grundsätzlich zugelassen.**

Ausgeschlossen sind jedoch Werbeanlagen in grellen Farben, mit Wechsellicht und auf den Dächern.